

Kleine Liebhaberei

Steuertipp: Durch neues „Liebhabereiwahlrecht“ müssen Gewinne aus Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerken ggf. nicht mehr versteuert werden! Eine Chance für alle, die auf alternative Energien umgerüstet haben

Der Betrieb einer Photovoltaikanlage bzw. eines Blockheizkraftwerkes gelten als „Gewerbebetrieb“. Denn: Es wird Strom generiert und anschließend der gesamte Strom oder nur der nicht selbst verbrauchte Strom in das jeweilige Strombetriebersnetz eingespeist. Hierfür gibt es eine Einspeisevergütung. Es wird also etwas produziert und anschließend verkauft. Daher „Gewerbebetrieb“. Der Gewinn aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage wird jährlich ermittelt und in Ihrer Einkommensteuererklärung – neben Ihren anderen Einkünften – gegenüber dem Finanzamt erklärt. Der Gewinn ist hierbei die Differenz zwischen der Einspeisevergütung und den jeweiligen Kosten (z.B. die Abschreibung der Anlage,...).

Gerade in den ersten Jahren nach der Installation der Anlage oder des BHKWs werden Verluste durch Abschreibungen entstehen. Diese Verluste werden mit Ihren Gewinnen aus anderen Einkunftsarten verrechnet. Dadurch vermindert sich insgesamt Ihre Steuerlast.

Beispiel: Die Ärztin B kauft 2021 eine Photovoltaikanlage mit 8 kW für 20.000 Euro und setzt sie auf Ihr privatgenutztes Einfamilienhaus. Die Anschaffungskosten (20.000 Euro) kann sie nur über Abschreibungen steuerlich geltend machen – in dem Beispiel 12,5 Prozent degressive Abschreibung. Die Einspeisevergütung soll jährlich 1.500 Euro betragen. Daraus ergibt sich überschlägig folgender Gewinn/Verlust (stark vereinfachtes Beispiel):

	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Einnahmen	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
Abschreibungen	2.500	2.188	1.914	1.674	1.465	1.282
Gewinn/Verlust (-)	-1.000	-688	-414	-174	+35	+218

Was zeigt das Beispiel? – Die 2021-2024 entstehenden Verluste können steuerlich „genutzt“ werden!

Das neue „Liebhabereiwahlrecht“

Die Finanzbehörden erlauben seit Sommer dieses Jahres unter bestimmten Voraussetzungen, dass Sie einen solchen Gewinn in Ihrer Einkommensteuererklärung nicht mehr erklären müssen – das „Liebhabereiwahlrecht“. Die entscheidenden Voraussetzungen für seine Inanspruchnahme lauten

laut BMF-Schreiben vom 2. Juni 2021 wie folgt:

- es muss eine „kleine“ Photovoltaikanlage sein – d.h. max. 10 kW, bzw. ein kleines Blockheizkraftwerk (BHKW) bis max. 2,5 kW,
- die Anlage muss nach dem 31.12.2003 in Betrieb genommen worden sein,
- sie muss auf zu eigenen Wohnzwecken genutzten oder unentgeltlich überlassenen Ein- und Zweifamilienhausgrundstücken einschließlich Außenanlagen (z.B. Garagen) installiert sein. Hierbei ist ein Arbeitszimmer in dem Haus nicht schädlich!

In diesen Fällen können Sie dem Finanzamt schriftlich mitteilen, das Sie das Liebhabereiwahlrecht in allen offenen Fällen anwenden wollen. Wichtig: Das Liebhabereiwahlrecht sollte unbedingt erst nach der „Verlust-Phase“ erklärt werden (in dem vorherigen Beispiel also ab 2025). Dieser Antrag gilt auch für die Folgejahre.

Sollten die Voraussetzungen vorliegen, gewährt Ihnen das Finanzamt das Liebhabereiwahlrecht. Hierdurch brauchen Sie den jährlich anfallenden Gewinn aus der Anlage zukünftig nicht mehr zu versteuern – Sie können aber im Umkehrschluss auch ggf. entstehende Verluste nicht mehr steuerlich geltend machen!

Sollte eine der Voraussetzungen nicht vorliegen, können Sie das Liebhabereiwahlrecht vorläufig nicht in Anspruch nehmen. In solchen Fällen können Sie für das Finanzamt eine Totalgewinnprognose erstellen, aus der hervorgehen muss, dass ein weiterer wirtschaftlicher Betrieb der Anlage mit Gewinn nicht möglich ist. Auch dann wird der Betrieb Ihrer Anlage vom Finanzamt in der Regel als „Liebhaberei“ eingestuft werden.

Wichtig ist, dass Sie von dem Liebhabereiwahlrecht gehört haben. Einzelheiten sollten Sie aber unbedingt vor der Antragstellung mit dem Steuerberater absprechen.

Dr. Jörg Schade, Dipl.-Kfm.,
Steuerberater und Wirtschaftsprüfer und
Stefan Barsch, Dipl.-Kfm., Steuerberater,
beide BUST-Steuerberatungsgesellschaft mbH, Hannover